

## **Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/05 vom 16.06.05*

Der Bedeutung Dresdens als einer traditionsreichen Kulturstadt Europas entsprechend, stiftet der Oberbürgermeister zur Pflege und Förderung zeitgenössischer Kunstleistungen den "Kunstpreis der Landeshauptstadt Dresden" und den "Förderpreis der Landeshauptstadt Dresden".

### **§ 1**

Der Kunstpreis wird jährlich an Künstler und Künstlerinnen oder Ensembles mit anerkanntem künstlerischem Werk verliehen.

Er wird an Personen oder Ensembles vergeben, die in Dresden einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit haben oder deren Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist. Der Förderpreis wird jährlich an Personen vergeben, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen eine herausragende künstlerische Aussage erwarten lassen.

### **§ 2**

Vorschläge zur Preisvergabe sind jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bei der Landeshauptstadt Dresden, Kulturamt, einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind Dresdner Verbände, Vereine, Kultureinrichtungen, der Ausschuss für Kultur der Landeshauptstadt Dresden und der Geschäftsbereichsleiter Kultur der Landeshauptstadt Dresden.

### **§ 3**

Vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist eine unabhängige Jury für eine Wahlperiode des Stadtrates aus sachkundigen Persönlichkeiten zu bilden, die die Anträge prüft und die Künstler und Künstlerinnen auswählt, die den jeweiligen Preis erhalten.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- Geschäftsbereichsleiter Kultur
- Leiter/Leiterin des Amtes für Kultur und Denkmalsschutz

2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode:

- vier Mitglieder des Ausschusses für Kultur
- sechs Fachjuroren und Fachjurorinnen (je Kunstgenre eine geeignete Persönlichkeit, die vom Ausschuss für Kultur vorgeschlagen wird und dem geistig-kulturellen Leben Dresdens verbunden ist).

Die Berufung der Jury erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

Den Vorsitz der Jury hat der Geschäftsbereichsleiter Kultur.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Jury doppelt.

### **§ 4**

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis und einer Urkunde. Bei der Auszeichnung von Ensembles bis zu fünf Mitgliedern erfolgen die namentliche Erwähnung in den Urkunden und eine anteilige Gewährung des Geldpreises.

**§ 5**

Der Kunst- und Förderpreis kann ganz oder geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) unabhängig vom Genre verliehen werden. Die Jury kann beschließen, dass der Kunstpreis in einem Jahr nicht oder ebenfalls als Förderpreis verliehen wird.

**§ 6**

Die Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises erfolgt jährlich.  
Die Auszeichnung wird vom Oberbürgermeister vorgenommen.

**§ 7**

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 29. April 1999“ außer Kraft.

Dresden, 30. Mai 2005

**gez. Roßberg**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**